

Erlass einer 1. Ergänzungssatzung der Gemeinde Nettersheim für den Ort Roderath im Bereich „An der Ley“ gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Eifelgemeinde Nettersheim hat in seiner Sitzung am 05.10.2021 die 1. Ergänzungssatzung der Gemeinde Nettersheim für den Ort Roderath im Bereich „An der Ley“, gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB, beschlossen. Aus dem nachfolgenden Planauszug, der Bestandteil dieser Satzung ist, ist der Bereich der Erweiterungsfläche ersichtlich.

Bekanntmachungsanordnung

Gem. § 10 Abs. 3 BauGB wird die 1. Ergänzungssatzung der Gemeinde Nettersheim für den Ort Roderath im Bereich „An der Ley“ hiermit öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt diese Ergänzungssatzung in Kraft. Die Bekanntmachung tritt an die Stelle der sonst für Satzungen beschriebenen Veröffentlichung. Die v.g. 1. Ergänzungssatzung der Gemeinde Nettersheim für den Ort Roderath im Bereich „An der Ley“, mit Begründung wird gem. § 10 Abs. 3 BauGB zu jedermanns Einsicht während der üblichen Dienststunden

montags - mittwochs und freitags	08.30 – 12.00 Uhr
dienstags	14.00 – 18.00 Uhr
montags und mittwochs	14.00 – 15.30 Uhr
donnerstags	07.00 – 12.00 Uhr 14.00 – 15.00 Uhr

bei der Eifelgemeinde Nettersheim, 53947 Nettersheim-Zingsheim, Rathaus, Zimmer 7, bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft erteilt. Aufgrund der Corona Pandemie kann die Einsichtnahme nur nach vorheriger Terminabsprache mit der zuständigen Sachbearbeitung per Telefon: 02486-78324 oder per E-Mail: s.boekenbrink@nettersheim.de erfolgen.

Zusätzlich erfolgt eine Bekanntmachung im Internet unter <http://www.nettersheim.de/bauen-bauberatung/bauleitplanung/ortslagenabrundungssatzungen.html>.

Hier können alle planerischen Unterlagen, die aktuell Bestandteil dieser Bauleitplanung sind und die auch während der Beteiligung im Rathaus bereitliegen, eingesehen werden.

Die Mitteilung über Ort und Zeit der Einsichtnahme in die Unterlagen der 1. Ergänzungssatzung der Gemeinde Nettersheim für den Ort Roderath im Bereich „An der Ley“, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht (§ 52 Abs. 3 Gemeindeordnung NRW in Verbindung mit § 10 Abs. 3 BauGB).

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 2 Nrn. 1 – 3 BauGB

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 – 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Flächennutzungsplanes und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung der 1. Ergänzungssatzung der Gemeinde Nettersheim für den Ort Roderath im Bereich „An der Ley“ schriftlich gegenüber der Eifelgemeinde Nettersheim, unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts, geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 BauGB zur Fälligkeit von Entschädigungsansprüchen sowie zum Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Nettersheim, 03.12.2021
Norbert Crump

Geltungsbereich der 1. Ergänzungssatzung für den Ort Roderath im Bereich „An der Ley“

